

Herkunft M., den 25. September 1887.

In der Brennerei des Herrn N. N. hier selbst wurde heute bezüglich der zur Sicherung der Verkohenschuldgabe vom Braunkohlensammelwerk angeordneten Folgenden festgesetzt:

Der in der Brennerei benutzte zwei bestehende und von allen Seiten zugängliche Destillir-Apparat ist ein Stühleriger Distillat mit neben einander stehenden Schälzen in aufsteigender Richtung. Die Kühlschälzen werden gänzlich in der im Brennraum befindlichen Futterkammer vertheilt, wofürs jedoch zwei Wenden und werden hierauf durch die Feuer nach dem außerhalb der Brennerei stehenden hölzernen Kühlfaß zur Wiedererschlagung geführt. Die im Kühlfaß befindliche Kühlchlange ist aus unteren Ende des Kühlfaßes mit der die gewonnene geistige Flüssigkeit weiter führenden Rohrleitung verbunden. Letztere nimmt vom Kühlfaß aus ihren Lauf wiederum durch die Wand nach dem Innern der Brennerei, beschriebt hier, sich noch rechts wendend, einen Bogen und mündet überall von der Wand 3 cm absteigend in die Vorlage:

Es sind folgende Sicherheitsanordnungen getroffen worden:

1. Zur Reinigung des Futterraumes dient eine mit einer Scheibe verschlossene Oefnung; die Hantelchen dieser Scheibe haben 3 Pfundenverhältnisse erhalten.
2. Der Ofen des aus dem Futterraume nach der zweiten Wende führenden Entrohrsodes hat einen oberhalb (unterhalb) desselben angebrachten Verschluss mit 2 Pfunden erhalten.
- (Anmerkung: In ein Separatze vertheilt, so wird sonst die Rohrleitung, als das nach der Ofen Scheibe Rohr in gleicher Weise vertheilt.)*
3. Das Entrohrer enthält zwei Hantelchen, welche mit je 2 Pfunden verschlossen werden sind.
4. Das Kühlfaß ist 20 cm über sein früheres Niveau mit Braunkohlensammelwerk gehoben, so daß der Boden desselben übersehen werden kann.
5. Die aus dem Kühlfaß tretende Rohrleitung hat zwischen denselben und der Wand eine Hantelche, welche mit 2 Pfunden verschlossen werden ist.
6. Um die nach dem Innern der Brennerei führende Rohrleitung beschützigen zu können, ist eine durch die Wand führende Oefnung von 15 cm hergestellt und diese mit einer die Rohrleitung umschließenden Glaschleibe geschlossen worden.
7. Innerhalb der Brennerei hat die Rohrleitung bis zur Vorlage noch 4 Hantelchen, von denen jede mit 2 Pfunden verschlossen worden ist.
8. Von der Vorlage läuft die Rohrleitung für den gewöhnlichen Braunkohlensammelwerk 5 cm von den Wänden entfernt und in Höhe von 50 cm über dem Fußboden in der Nähe der Ofenkammer durch den Fußboden nach dem Braunkohlensammelwerk in 2 Sammelgefäße von je 5000 Liter Inhalt. Auf diesem Wege hat die Rohrleitung noch 8 Hantelchen, von denen jede mit 2 Pfunden verschlossen ist, während an der Durchbruchstelle des Fußbodens eine mit Glaschleibe zu schließende Oefnung von 15 cm hoch besteht.

Die Rohrleitung in ihrer ganzen Länge vom Eintritt in das Kühlfaß bis zur Vorlage bezw. den Sammelgefäßen, das Entrohrer und die äußere Wand der Futterkammer sind genau untersucht; dieselben befinden sich in vorchriftsmäßigem Zustande und ist nirgends eine Oefnung vorgefunden worden, welche eine Entweichung geistiger Flüssigkeit oder die Anlegung eines Zweigrohrs gehalten würde.

Der Keller, in welchem die Sammelgefäße stehen, hat nur einen Eingang vom Hofe. Die Thür ist sicher verschließbar, sie hat neben dem Verschlusse des Braunkohlensammelwerks einen besondern Schloßverriegelung mittelst Schlüssel an einer oberen Vorlagehöhe erhalten. Die zwei Fensteröffnungen des Kellers sind mit eisernen eisenen, gut vermaurerten Thüren versehen.

Die Sammelgefäße sind an Abflusshahn, am Mannloch, den Fußstufen, dem Standglatze und der Eschale verschlußfähig eingerichtet und an Weilen Theilen mit Pfunden vertheilt worden.

Der Herr Braunkohlensammelwerk und sein Braunkohlensammelwerk wurden ausgedrückt, die vorstehend bezeichneten Theile der Rohrleitungen stets hell und blank zu erhalten, auch jede Verletzung der Brennereigräbe oder anderen Verschlüsse gemäß §. 10 des Braunkohlensammelwerks vom 21. Juni 1887 innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes von längstens 24 Stunden amtlich anzugeben.

Gleichzeitig erlaube ich an, gegen die vorgenannten Verschlußanlagen Einwendungen nicht zu haben.

Bergelesen,	genehmigt,	unterschieden.
N. N.		N. N.
Braunkohlensammelwerk.		Braunkohlensammelwerk.
Bergesherr,	wie	oben.
N. N.		N. N.